

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 602/2021 vom 14.05.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 2a Nr. 5 und 16 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 23. April 2021 bzw. 12. Mai 2021 und der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Kreis Recklinghausen als untere Gesundheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

für das Kreisgebiet Recklinghausen:

I. Anordnungen

1. In Ergänzung zu § 3 Abs. 2a CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (textile Mund-Nase-Bedeckung) auch in den folgenden öffentlichen Außenbereichen des Kreises Recklinghausen

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen
- b) in bzw. auf den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen, Parks und Straßen

2. In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, KN95/N95, OP-Maske) auch in den folgenden Bereichen

- a) während des Besuchs von Wochenmärkten (Anlage 2)
- b) innerhalb von Einkaufszentren/Einkaufspassagen auf den öffentlichen Flächen innerhalb dieser Zentren/Passagen (Anlage 3)
- c) bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen (Fahrer und Mitfahrer).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO ist der Innenbereich von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt (§ 18 Abs. 3 S.1 CoronaSchVO). Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IFSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

IV. Bekanntmachung / Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.05.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 04.06.2021 außer Kraft. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Recklinghausen.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt ab dem 15.05.2021 die bis zum Ablauf des 14.05.2021 geltende Allgemeinverfügung vom 26. April 2021. Unbeschadet davon bleiben die nach § 6 Abs. 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Begründung

1. Allgemeine Erwägungen

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IFSG. Gegenwärtig verbreitet sich eine hochansteckende Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 auch im Gebiet des Kreises Recklinghausen.

Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IFSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder

Ausscheider festgestellt werden. Nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG können hierzu für die Dauer der erfolgten Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) angeordnet werden. Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28 a Abs. 3 S. 4 ff IfSG ist überschritten. Mit Beschluss vom 04.03.2021 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erneut fest (BT-Drs. 19/26545).

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörde nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 – in der jeweils gültigen Fassung – erlassen werden. Der Kreis Recklinghausen ist danach sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Zu Ziffer 1.)

Die Behörden sind insbesondere befugt, gem. § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO an weiteren Orten unter freiem Himmel eine Maskenpflicht anzuordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der CoronaSchVO hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist somit ausdrücklich zugelassen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen sowie in bzw. auf den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen, Parks und Straßen ist geeignet, erforderlich und angemessen um die Zahl der Neuinfektionen weiterhin zu senken.

Durch die angeordnete Verpflichtung können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Mund-Nase-Bedeckung die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen reduziert.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an den genannten Orten bzw. Plätzen ist erforderlich, weil an den betroffenen Stellen aufgrund räumlicher Gegebenheiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist auch angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die aus der Maßnahme folgende weitergehende Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen notwendig und hinzunehmen. Die Verpflichtung, die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, stellt einen persönlichen Rechtseingriff dar, der deutlich weniger schwer wiegt als die dadurch geschützten Rechtsgüter.

Die mit der Verfügung getroffene Anordnung nutzt das dem Kreis Recklinghausen zustehende Auswahlermessen insgesamt in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Das diesbezüglich erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gem. § 16 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO wurde mit Erlass vom 21. Dezember 2020 hinsichtlich der Festlegung der Bereiche, in denen im öffentlichen Raum eine Alltagsmaske getragen werden muss, ohne besondere Abstimmung allgemein erklärt.

Zu Ziffer 2.)

Am 12. Mai 2021 hat das Land NRW auf der Basis der §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 i.V.m. § 32 IfSG eine neue Fassung der CoronaSchVO erlassen, die am 15.05.2021 in Kraft treten wird. Bis dahin gilt die CoronaSchVO vom 23.04.2021. Über die darin getroffenen Regelungen hinaus können die Kreise und kreisfreie Städte unmittelbar nach § 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 IfSG zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Gem. § 16 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO sind die zuständigen Behörden ausdrücklich befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Der Kreis Recklinghausen verzeichnet nach wie vor ein sehr hohes Infektionsgeschehen. Der aktuelle Inzidenzwert des RKI überschreitet zwar nicht mehr die 100, liegt aber bei einem Wert von 93,6 (Stand 14.05.21) nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau.

Nach Meldelage des Kreises Recklinghausen, Stand 14. Mai 2021, liegt das lokale Infektionsgeschehen für das Kreisgebiet bei einem Inzidenzwert von 97,7.

Die 7-Tages-Inzidenz in den einzelnen kreisangehörigen Städten stellt sich nach Meldelage des Kreises Recklinghausen vom 14. Mai 2021 wie folgt dar:

Herten 174,7, Oer-Erkenschwick 143,2, Recklinghausen 134,7, Castrop-Rauxel 118,6, Gladbeck 83,3, Marl 72,6, Datteln 57,8, Haltern am See 50,2, Dorsten 46,9 und Waltrop 46,9.

Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Recklinghausen weiterhin diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Nach wie vor weisen 4 kreisangehörige Städte eine Inzidenz von über 100 auf. Innerhalb der nächsten Tage ist für den Kreis Recklinghausen nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 50 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z. B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Schulen, Unternehmen, etc.) in Verbindung steht.

Zusätzliche lokale Maßnahme sind daher geboten.

Die Anordnungen zum Tragen einer medizinischen Maske während des Besuchs von Wochenmärkten, innerhalb von Einkaufszentren/Einkaufspassagen sowie bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen sind mit dem MAGS NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Tragen medizinischer Masken hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Insbesondere das Tragen medizinischer Masken in Innenräumen reduziert das Infektionsgeschehen deutlich und wird daher dringend empfohlen. Durch die angeordnete Verpflichtung können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden.

Die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske ist erforderlich, weil an den betroffenen Stellen aufgrund räumlicher Gegebenheiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht

sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske ist auch angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die aus der Maßnahme folgende weitergehende Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen notwendig und hinzunehmen. Die Verpflichtung, die medizinische Maske zu tragen, stellt einen persönlichen Rechtseingriff dar, der deutlich weniger schwer wiegt als die dadurch geschützten Rechtsgüter.

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen schreibt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vor, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen. Die Ausnahmenvorschriften der § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 4 CoronaSchVO werden berücksichtigt.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrzeugführende Person nicht ausgenommen. Die Pflicht steht im Einklang mit § 23 Abs. 4 StVO, wonach die kraftfahrzeugführende Person ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass sie nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer medizinischen Maske alleine stellt keine unzulässige Vermummung dar. Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Maske ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person sind noch zu erkennen.

Die vorstehende Rechtsauffassung zu § 23 Abs. 4 StVO wird gleichermaßen von dem MAGS NRW sowie den Ministerien für Verkehr und des Innern NRW vertreten.

Der Kreis Recklinghausen nutzt das ihm zustehende Auswahlermessen mit den getroffenen Anordnungen in rechtmäßiger Weise aus. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch eine kurze Befristung der Anordnungen zusätzlich Rechnung getragen wird.

Soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese gem. § 16 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO des Einvernehmens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Recklinghausen, den 14. Mai 2021

gez.
Der Landrat
Bodo Klimpel

Anlage 1
zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Castrop-Rauxel:
Fußgängerzone

Datteln:
Fußgängerzone
Castroper Straße zwischen Hohe Straße und Südring
Busbahnhof

Dorsten:
Die gesamte Fußgängerzone:

- Lippeter 2 - 4 beginnend am Westwall 61 übergehend in die Lippestr. 50 - 1 (Lippeterplatz)
- Klosterstraße 2 - 8
- Markt (Straße) und Marktplatz in der Innenstadt
- Essener Str. 1 - 22.
- Kirchplatz der St. Agatha Kirche
- Ursulastr 2 - 2a
- Gordulagasse 2 - 5
- Suitbertusstraße bis Hausnummer 2
- Recklinghäuser Str. 1 - 28
- Unbenannter Platz vor den Adressen Ostwall 1 / Ostgraben 1
- Platz der Deutschen Einheit

Gladbeck:

- Bottroper Straße von Willy -Brandt -Platz bis Kreuzung Schützen-/Sandstraße
- Friedrich-Ebert-Straße von Hochstraße bis Kreuzung Wilhelmstraße einschließlich der westlich gelegenen Flächen zwischen Rathaus, Neue Galerie, Gesundheitsamt und Sparkassengebäude (Rückseite Rathaus und Besucherparkplätze)
- Humboldtstraße vom Kreisverkehr Postallee bis Kreisverkehr Schillerstraße
- Horster Straße beidseitig von Hochstraße bis Einmündung Uhlandstraße
- Hochstraße
- Goethestraße
- Goetheplatz
- Lambertistraße im Bereich der Fußgängerzone
- Marktplatz (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)
- Kolpingstraße
- Rentforter Straße von Willy -Brandt -Platz bis Einmündung Barbarastraße
- Barbarastraße
- Postallee, zwischen Kreisverkehr (Barbarastraße) und Willy-Brandt-Platz"

weitere Plätze:

- Willy-Brandt-Platz
- Markplätze in Zweckel und Rosenhügel (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Haltern am See:

Fußgängerzone

- Markt
- Rekumer Straße
- Merschstraße
- Muttergottesstiege
- Lippstraße
- Mühlenstraße

Herten:

Fußgängerzonen

Marktplatz in der Stadtmitte (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Marktplatz in Westerholt (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Marl:

Creiler Platz

Hülsstraße im Bereich der Fußgängerzone

Trogemannstraße

Geh- und Radweg und Grünflächen um den Citysee

Marktplatz Brassert (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Marktplatz Hüls (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Freizeitpark Brassert

Oer-Erkenschwick:

Fußgängerzone

Recklinghausen:

Innerhalb des Wallrings sind neben den bereits als Fußgängerzone ausgewiesenen Straßen folgende Straßen betroffen:

- Albersgäßchen
- An der Dellbrügge
- An der Engelsburg
- Anton-Bauer-Weg
- Augustinessenstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Bäckergasse
- Bei St. Peter
- Brandstraße
- Caspersgäßchen
- Dorotheenstieg
- Friedhofstraße
- Hermann-Bresser-Straße (von Kaiserwall bis Löhrigasse)
- Herrenstraße
- Im Rom
- Kellerstraße
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Friedhofstraße)
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Münsterstr/Im Rom)
- Kleine Geldstraße
- Klosterstraße
- Lampengäßchen
- Löhrigasse
- Münsterstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Paulsörter
- Ringstraße

- Schaumburgstraße (von Kaiserwall bis Fußgängerzone)
- Schwertfegergasse
- Steinstraße
- Sterngasse
- Turmstraße
- Wiethofstraße

Zusätzlich gilt dies für das Nebenzentrum Süd für die

- Bochumer Str. (von König-Ludwig-Straße bis Marienstraße) 6

Waltrop:

Öffentliche Plätze:

Raiffeisenplatz (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Herne-Bay-Platz (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Platz der Begegnung (Im Bissenkamp),

Kirchplatz (Im Bissenkamp),

Straßen:

Hochstraße (zwischen Kreuzung „Wilhelmstraße“/ „Münsterstraße“ und dem Bereich „Bahnhofstraße“ / „Ziegeleistraße“/ „Hagelstraße“); Fußgängerzone („Hagelstraße“, „Isbruchstraße“ und „Dortmunder Straße“); Bahnhofstraße (zwischen Einmündung „Ziegeleistraße“ / „Hagelstraße“ und dem Kreisel „Am Moselbach“); Am Moselbach (zwischen dem Kreisel „Bahnhofstraße“/ „Am Moselbach“ und der „Dortmunder Straße“ und Übergang der Straße „Am Moselbach“ in die „Lehmstraße“); Rösterstraße (zwischen Einmündung „Hagelstraße“ / „Neuer Weg“ und „Bissenkamp“); Bissenkamp (zwischen Einmündung „Rösterstraße“ und Kreuzung „Hilberstraße“ / „Dorf Müllerstraße“)

Anlage 2
zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Castrop-Rauxel:

Wochenmarkt Markt Altstadt
Wochenmarkt Markt Ickern
Wochenmarkt Markt Habinghorst

Datteln:

Wochenmarkt auf dem Neumarkt und Lutherplatz

Dorsten:

Wochenmarkt in der Innenstadt
Wochenmarkt Wulfener Markt
Wochenmarkt Markt Holsterhausen (Berliner Platz)

Gladbeck:

Wochenmarkt Marktplatz Stadtmitte
Wochenmarkt Marktplatz Zweckel
Wochenmarkt Marktplatz Rosenhügel

Haltern am See:

Wochenmarkt in der Innenstadt

Herten:

Wochenmarkt Marktplatz in der Stadtmitte
Wochenmarkt Marktplatz in Westerholt

Marl:

Wochenmarkt Marktplatz Brassert
Wochenmarkt Marktplatz Hüls

Oer-Erkenschwick:

Wochenmarkt Berliner Platz
Wochenmarkt Hünenplatz

Recklinghausen:

Wochenmarkt Am Neumarkt, Stadtteil Recklinghausen Süd
Wochenmarkt Dr.-Helene-Kuhlmann-Park, Altstadt Recklinghausen
Wochenmarkt Amelandstraße, Stadtteil Recklinghausen Ost
Wochenmarkt Töpferplatz, Stadtteil Recklinghausen Suderwich

Waltrop:

Wochenmarkt Raiffeisenplatz
Wochenmarkt Herne-Bay-Platz

Anlage 3
zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbrei-
tung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Castrop-Rauxel:

Einkaufszentrum Widumer Platz, Widumer Tor 1

Datteln:

„StadtGalerie“, Neumarkt 5

Dorsten:

Mercaden Dorsten, Westwall 61

Gladbeck:

City-Center, Hochstr. 51-53
Glückauf-Center, Wilhelmstr. 30

Marl:

Einkaufszentrum Marler Stern, Bergstraße 228

Oer-Erkenschwick:

Einkaufszentrum Berliner Platz, Berliner Platz 14

Recklinghausen:

Palais Vest, Löhrhof 1